

Ausführungsbestimmungen für das Promotionsprogramm der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Promotionsprogramms

- (1) Dieses Promotionsprogramm ist Bestandteil der wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen der Promotion an der Universität Witten/Herdecke (UW/H). Es ist für alle Promovierenden der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen der jeweils geltenden Promotionsordnung für den Dr. rer. pol. und den Dr. phil. verpflichtend.
- (2) Ziel des Promotionsprogramms ist es, die Promovierenden bei der eigenständigen wissenschaftlichen Forschung zu unterstützen, methodische und theoretische Kompetenzen zu vertiefen sowie zentrale Qualifikationen für eine wissenschaftliche oder wissenschaftsnahе Karriere zu vermitteln. Es beinhaltet ein forschungsnahes Curriculum mit interdisziplinären sowie disziplinspezifischen Inhalten.
- (3) Für die Teilnahme am Promotionsprogramm fallen Gebühren gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke an.

§ 2 Beginn und Dauer des Promotionsprogramms

- (1) Der Einstieg in das Promotionsprogramm ist jederzeit möglich. Die Teilnahme soll unmittelbar nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand beginnen.
- (2) Das Promotionsprogramm ist mit einer wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit vereinbar.
- (3) Die reguläre Studiendauer beträgt drei Jahre. Maximal für diese Dauer fallen die Gebühren gemäß §1 (3) an. Innerhalb dieses Zeitraums sollten alle Programmleistungen erbracht werden. Eine Verlängerung der Studiendauer ist in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer möglich.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Beurlaubung und damit einhergehend die temporäre Aussetzung der Semestergebühren möglich. Die Beantragung von Urlaubssemestern erfolgt schriftlich beim Promotionsausschuss.

§ 3 Struktur und Inhalte des Promotionsprogramms

- (1) Das Promotionsprogramm umfasst curriculare Leistungen im Umfang von 45 ECTS. Diese setzen sich aus Pflichtmodulen im Umfang von 15 ECTS und Wahlmodulen im Umfang von 30 ECTS zusammen. Die Module sind in Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Konferenzbeiträge gegliedert.
- (2) Der Pflichtbereich umfasst die Teilnahme an der Frühjahrsakademie der Research Academy Ruhr (RAR) (5 ECTS). Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich zwei der folgenden drei Module zu absolvieren:
 - Advanced Qualitative Research (5 ECTS),
 - Advanced Quantitative Research (5 ECTS),
 - Philosophical Research Methods (5 ECTS).
- (3) Der Wahlbereich umfasst 30 ECTS. Diese können wie folgt absolviert werden:
 1. Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS, darunter beispielsweise:
 - Philosophy of Science,

- Research Project,
 - Marketing Research Methods,
 - Methods and Philosophy of Science,
 - Empirical Economics,
 - Current Issues in Research Methods,
 - sowie externe Angebote (z. B. VHB ProDok),
2. Kolloquien im Umfang von maximal 10 ECTS,
 3. Konferenzen im Umfang von maximal 10 ECTS, sofern eine eigene Forschungspräsentation erfolgt.
- (4) Um die Vereinbarkeit mit einer wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit sicherzustellen, sind die Lehrveranstaltungen in der Regel blockweise organisiert. Das Angebot wird kontinuierlich aktualisiert und über geeignete Kanäle bekannt gemacht.
- (5) In Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer können auch externe Lehrveranstaltungen im Promotionsprogramm anerkannt werden (z.B. Empirische Wirtschaftsforschung, Managementtheorien, Methodenlehre, Hochschuldidaktik).

§ 4 Kolloquien und wissenschaftliche Veranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kolloquien ist ein integraler Bestandteil des Promotionsprogramms. Hierzu zählen interne wie externe Formate, die dem wissenschaftlichen Austausch, der Diskussion laufender Forschungsprojekte und der Weiterentwicklung der eigenen Arbeit dienen.
Anrechenbar sind Kolloquien, die sich über mindestens zwei volle Tage bzw. 16 Stunden erstrecken. Beispiele hierfür sind das Forschungskolloquium des RMI oder das WIFU Bootcamp.
- (2) Die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen kann im Wahlbereich gemäß § 3 Absatz 3 mit jeweils 5 ECTS angerechnet werden, sofern ein eigener Forschungsbeitrag präsentiert wird. Maximal zwei Konferenzen können angerechnet werden.
- (3) Die Teilnahme an der Frühjahrsakademie der Research Academy Ruhr (RAR) ist verpflichtend und wird mit 5 ECTS im Pflichtbereich angerechnet.

§ 5 Leistungsnachweise und Bewertung

- (1) Studienleistungen gelten als erfolgreich erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet werden. Eine Benotung im Sinne der Promotionsprüfung erfolgt nicht.
- (2) Intern erbrachte Kursleistungen werden durch die Lehrverantwortlichen dokumentiert und dem Promotionsbüro zur Anrechnung gemeldet. Die Dokumentation erfolgt anhand der erworbenen ECTS-Punkte.
- (3) Extern erbrachte Leistungen sind mit dem Formular „Teilnahmebestätigung für externe Veranstaltungen im Promotionsprogramm der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft“ beim Promotionsbüro zur Anerkennung einzureichen. Das Formular ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie von der Person zu unterzeichnen, die die Veranstaltung durchgeführt hat (z. B. Kursleitung bei einem Kolloquium oder der Frühjahrsakademie bzw. Veranstalterin oder Veranstalter bei einer Konferenz).

§ 6 Anerkennung bereits erbrachter externer Leistungen (Waiver)

- (1) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können Leistungen anerkannt werden, die vor Beginn der Teilnahme am Promotionsprogramm innerhalb oder außerhalb der UW/H erbracht wurden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in §3 vorgesehenen Programmbestandteilen bestehen.
- (2) Leistungen aus dem Research Track in den Masterprogrammen „Management, M.Sc.“ und „Philosophy, Politics & Economics, M.A.“ der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft können direkt angerechnet werden.

- (3) Eine doppelte Anrechnung derselben Leistung für verschiedene Zwecke innerhalb des Promotionsprogramms ist ausgeschlossen.

§ 7 Abschluss des Promotionsprogramms

- (1) Das Promotionsprogramm gilt als abgeschlossen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand sämtliche in § 3 vorgesehenen Leistungen im Umfang von insgesamt 45 ECTS vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch das Promotionsbüro dokumentiert. Die entsprechenden Nachweise sind spätestens mit der Einreichung der Dissertation vorzulegen.
- (3) Das Promotionsbüro stellt ein Zertifikat über die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Leistungen aus. Dieses Zertifikat ist Bestandteil der Promotionsunterlagen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss, spätestens jedoch nach Abschluss des sechsten Semesters, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Semestergebühr des Promotionsprogramms gem. §1 (3)..

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Promotionsprogramm tritt mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft.
- (2) Es gilt für alle Promovierenden, die in ein Promotionsverfahren an der Universität Witten/Herdecke aufgenommen werden.
- (3) Für Promovierende, die vor diesem Zeitpunkt angenommen wurden, ist die Teilnahme am Promotionsprogramm freiwillig.